terwerfen wollen, wie hatte man biefes Mues abichagen follen? | ermittelt werben foll. Dun find aber die faktischen Berhaltniffe 3ch febe nicht ein, wie folches moglich gewesen mare, und es murbe nur ein Mittelmeg zu treffen gewefen fein. Der Ubg. Scholze giebt felbft gu, bag man für einen Losbrief habe 10 Thaler gablen muffen, und ber Gecretair Dufchet, bag für die Dbrigkeit bas Gunftgelb eine Schone Revenue gemefen fei. 3ch tann baber bie Rente nur in Bezug auf Die unter a. und b. nahmhaft gemachte Berpflichtung zu hoch fin-Die Petenten gefteben zu, bag fie bas Recht gehabt hatten, ju forbern; fie hatten es aber nicht geforbert. Daraus murben eine Menge Prozeffe und Unordnungen entftanben fein, auf welche man nicht gurudfommen will. - Mu-Berbem ift bie Dberlaufig nicht dabei betheiligt, fondern nur bie Dorfer, bie gur Stadt Bittau gehoren. Der Ubg. Scholze beruft fich auf bie Stabteordnung, aber mit Unrecht bie Stadt ift etwas gang Unberes als bas Banb. Der Mbg. v. Dieskau hat angeführt, von bem terminus a quo habe bie Erbunterthanigkeit aufgehort. Sa wohl; aber nur unter ber Borausfegung, bag bie Rente bezahlt werbe. Es wird alfo, in fofern bie Rente verweigert wirb, Alles auf ben alten Buftanb gurudtommen. Ich tann mich baber nicht überzeugen, bag ben Petitionen beigeftimmt werben tonne, und da fie bie I. Rammer bereits abgeworfen hat, fo febe ich nicht ab, was felbft bann', wenn man bem Untrag ber Deputation nicht beiftimmt, ber Erfolg fein folle.

Ronigl. Commiffair D. Schaarfch midt: Much ber Staats= regierung geben febr erhebliche Bebenten gegen ben Untrag ber Petenten bei; fie find größtentheils von ben geehrten Sprechern fo treffend bargeftellt worden, bag mir nur wenige Bemerkun= gen übrig bleiben. Diefe Bebenten murben fcon bann gu et= magen fein, wenn es fich jest noch um die Frage handelte, ob unentgeldlich, oder gegen eine Rente die Erbunterthanigkeit aufgehoben werden folle. Sie wurden auch bann vielleicht immer wieder zu bem Enbrefultate führen, zu bem man fich im Sahre 1832 gebrangt gefehen hat. Allein ber Standpunct hat fich feitbem entschieden baburch geanbert, bag im Sahre 1832 bie Erbunterthanigfeit aufgehoben u. burch ein verfaffungsmäßig erlaf= fenes Gefet an die Stelle berfelben eine burchgebend gleiche Rente bem betreffenden Intereffenten aufgelegt worden ift. Es han= belt fich haber nicht eigentlich um eine Ablofung, ba ber Gegenstand bereits abgeloft ift, ober vielmehr ber Wegenstand ber Ablofung gefetlich in Wegfall gebracht und eine Rente dafür burch ein Gefet aufgelegt worden ift. Allein es fteben auch einer Berminderung ber Mente, wie fie von mehreren Petenten gefaßt wird, auf bem Bege ber commiffarischen Erorterungen erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Es ift fcon von mehreren geehrten Sprechern barauf aufmertfam gemacht worden, baf febr viel auf die Lokalverhaltniffe ankomme. Es wurde baher, und bas ift auch zu feiner Beit von ber Staatsregierung erwogen morben, schwierig, ja fast unmöglich fein, eine paffende Inftruktion fur die Ablofungscommiffarien zu entwerfen. Gleichwohl mußten boch entweder im Gefet, oder wenigstens in ber Inftruktion bie Grundfage aufgestellt werden, nach welchen die Ablofungerente

welche babei in Ruckficht gezogen werben muffen, fo fehr verfchie ben, bag es unmöglich fein wurde, eine gleich anwendbare In ftruftion fur alle Theile der Dberlaufig aufzustellen, und es mußten vielleicht für manche gang fleine Diffrifte besondere Grund= fage aufgestellt werden. Der Abg. Scholze hat zwar die Soffnung, es murbe zu einer muhfamen, ins Detail gehenden com= miffarischen Erorterung nicht fommen, weil bie meiften Gemeinden mit der größten Bereitwilligkeit fich über Paufch und Bogen vergleichen murben. Go begrundet auch diefe Soffnung fein mag, fo wird boch baburch ber Schwierigfeit nicht begegnet, ba, wenn einmal ein Gefet gegeben ift, nach welchem commiffarifche Erorterung ftattfinden foll, auch durch Gefet ober Inftruktion Grundfage vorgezeichnet werden muffen, die bann ans zuwenden find, wenn es zu einem Bergleich über Paufch und Bogen nicht gebracht wird. Gin Sauptbedenken aber gegen den Untrag ift bon bem Abg. D. v. Mayer aufgeftellt worden, und ich erlaube mir bagu noch einige Bemerkungen. Mamlich ber geehrte Sprecher hat barauf aufmertfam gemacht, bag mahrichein= lich bei ben meiften Gemeinden bas Resultat einer commiffarischen Erorterung bie Ethohung, und zwar eine nicht unbedeutende Erhohung der Rente fein murde, und dag auch darum mahrscheinlich die Petition, welche vorliegt, von verhaltnigmäßig fehr wenigen, und zwar nur folchen Gemeinden ausgegangen fei, welche umgekehrt eine Berminderung der Rente hoffen. Wie konnte man aber jest, nachbem im Sahre 1832 ein Gefet ben Gemeinden und mehre: ren Ginzelnen eine bekannte maßige Rente auflegte, nach Berlauf von 6 bis 7 Sahren ihnen biefes mohlerworbene Recht wieder entziehen und eine gefetliche Beffimmung erlaffen, beren Erfolg ber mare, bag viele biefer Leute auf einmal mehr geben follen? Ich glaube, Diefes Bedenken ift mohl gang burchschlagend und wird ber befondern Ermagung ber verehrten Rammer gewiß nicht entgehen. - Im Lauf ber Diskuffion, fo wie in ber Petition und in dem Deputations = Bericht ift erwahnt worden, daß mehrere Gutsherrschaften in ber Dberlaufit fich neuerlich erlaubt ha= ben follten, Geldgefalle aufzulegen, welche im Widerfpruch mit ausdrucklichen Bestimmungen bes Ablofungsgefeges ffanben. Dem Ministerium ift babon Nichts bekannt, und es ware zu munfchen, daß Thatfachen ber Urt nicht in diefer Allgemeinheit, fon= bern gang bestimmt angeführt murben, ober vielmehr, bag bie auf biefe Beife behandelten Intereffenten auf ordnungsmäßigem Wege Beschwerbe führten, bamit Beschwerben folcher Urt auf geeignete Beife abgeholfen werben fonne.

Mis bas Prafibium jur Ubftimmung fchreiten will, bemerft ber

Mbg. Sachfie: Ich murbe eine Trennung ber Fragftellung beantragen, und zwar in ber Urt, bag auf ben Untrag bes ganglichen Wegfalls ber Erbunterthanigfeiterente eine Frage geftellt werbe. Diefem Untrage murbe ich nicht beiftim: men, benn er geht zu weit; beshalb muniche ich ihn ausgeschieben gut haben. Die zweite Frage murbe bann auf ben Gat ber commiffarischen Ermittelung uber bie Ablosung ber Erbs unterthanigfeit zu ftellen fein.